



---

### **Petition 124235**

### **Straßenverkehrs-Ordnung - Tempolimits innerhalb geschlossener Ortschaften**

---

|                   |  |
|-------------------|--|
| Text der Petition | <p>Wir wollen, dass auf Staatsstraßen, die durch geschlossene Ortschaften führen und eine Verkehrsbelastung von &gt; 8.000 KFZ/24h aufweisen, ein Tempo-Limit von 30 km/h eingeführt werden darf, um Verkehrsbelastungen und -gefahren zu reduzieren, auch wenn die notwendige Anzahl an Unfällen und Gefahrenschwerpunkte nicht erreicht wird. Die schiere hohe Verkehrsbelastung von &gt; 10.000 KFZ/24h sollte für enge Ortsdurchgangsstraßen ohne z.B. vorhandenem Fahrradweg Voraussetzung genug sein für Tempo 30.</p>   |
| Begründung        | <p>Die gesundheitliche Belastung für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer und die Verkehrsgefahren für Fußgänger und Radfahrer, vor allem für Klein-Kinder um die 6 Jahre herum sowie ältere, oder geh-behinderte Menschen reduzieren sich enorm wenn die Geschwindigkeit der KFZ innerorts von 50 km/h auf 30 km/h reduziert wird. Besonders die Gefahr von Verkehrsunfällen mit schweren Verletzungen oder gar tödlichem Ausgang lassen sich durch Tempo-Reduktion der KFZ auf Tempo 30 erheblich verringern. Da das menschliche Leben besonders schützenswert ist und die KFZ nur einen geringen Zeitnachteil bei Tempo 30 gegenüber Tempo 50 haben empfiehlt sich bei belasteten Ortschaften ein Tempo-Limit von 30 km/h. Ferner bewirkt ein Tempo-Limit von 30 km/h einen besseren Verkehrsfluss weil die KFZ gesitteter da langsamer durch die hochbelastete Ortschaft fahren weil es einfacher ist für andere auf die Straße aufzufahren wenn allgemein das Tempo der KFZ langsamer ist. Ferner werden die KFZ-Fahrer*innen angehalten auf Kinder und nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer aufzupassen durch die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30. Die Verkehrsbelastungen reduzieren sich nicht nur für die Verkehrsteilnehmer sondern auch für die Anwohner. Mit einem Verkehrs-Tempo-Limit auf 30km/h in geschlossenen Ortschaften mit hohem Verkehrsaufkommen von &gt; 8.000 KFZ/24h sowie Staatstraßen ohne Fahrradweg die durch geschlossene Ortschaften führen ist ein Tempo-Limit 30km/h sinnvoll um Gesundheit und Schutz der (nicht motorisierten) Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Konkret wird dies deutlich an Beispielen von Gemeinden die ein hohes Verkehrsaufkommen auf den Staatsstraßen aushalten müssen (da diese Staatstraße durch einen oder mehrere Ortsteile führt) ohne dass eine gesetzliche Grundlage von seitens der StVO gegeben ist Tempo-Reduktion wie Tempo 30 zum Schutz der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer fordern/fördern zu können. Noch konkreter wird die Notwendigkeit für Tempo 30 in geschlossenen Ortschaften anhand meiner Heimatgemeinde Berg, bei Neumarkt i.d. Opf./Bayern. Die Gemeinde Berg hat mehrere Ortsteile entlang der ST2240 sowie zwei Ortsteile wird durch die ST2240 durchfahren. Die ST2240 hat ein hohes Verkehrsaufkommen von ca. 10.000 bis 12.000 KFZ/24 und wir noch mehr Verkehrsbelastung in naher Zukunft aufweisen und zwar auf der gesamten Strecke von 92318 Neumarkt bis 92348 Oberölsbach. Mit der hohen Anzahl an KFZ/24h steigt das Unfall Risiko für nicht motorisierten</p> |

---

Verkehrsteilnehmer vor allem für Kinder im Vorschulalter und Alter der Grundschule. Die ST2240 ist Staatsstraße und erlaubt dort wo kein Kindergarten oder Schule ist keine Tempo Reduktion auf Tempo 30. Da die ST2240 sehr viel Verkehr führt und weder in 92348 Berg noch in 92348 Oberölsbach ein Fahrradweg als Pufferzone existieren sind die Unfallrisiken sehr hoch. Deswegen gibt es kaum Fahrradfahrer in Oberölsbach und Berg da Tempo 50km/h von LKWs und SUVs eine Gefahr sind für Fußgänger und Fahrradfahrer.



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Berlin, 18. August 2023  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
13. Juni 2021; Pet 1-19-12-9213-  
046846  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Blomeier,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
6. Juli 2023 beschlossen:

*1. Die Petition*

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für  
Digitales und Verkehr - als Material zu überweisen,*
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis  
zu geben,*  
*soweit es darum geht, den Kommunen mehr Handlungs-  
spielräume bei der Festsetzung der lokalen Regel-  
geschwindigkeit zu eröffnen,*

*2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/7381), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich

**Pet 1-19-12-9213-046846**

92348 Berg

Straßenverkehrs-Ordnung

**Beschlussempfehlung**

1. Die Petition
  - a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen,
  - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,  
soweit es drum geht, den Kommunen mehr Handlungsspielräume bei der Festsetzung der lokalen Regelgeschwindigkeit zu eröffnen,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass auf Staatsstraßen, die durch geschlossene Ortschaften führen und eine Verkehrsbelastung von mehr als 8.000 Kraftfahrzeugen pro Tag aufweisen, ein Tempolimit von 30 Kilometern pro Stunde eingeführt werden darf, um Verkehrsbelastungen und -gefahren zu reduzieren, auch wenn die notwendige Anzahl an Unfällen und Gefahrenschwerpunkten nicht erreicht wird. Für enge Ortsdurchgangsstraßen, etwa ohne vorhandene Fahrradwege, sollte die schiere hohe Verkehrsbelastung von mehr als 10.000 Kraftfahrzeugen pro Tag Voraussetzung genug sein für Tempo 30.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 65 Mitzeichnenden unterstützt. Außerdem gingen 40 Diskussionsbeiträge ein.

Die Petition wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Belastungen und Verkehrsgefahren für zu Fuß Gehende, vor allem für Kleinkinder, ältere oder gehbehinderte Menschen, und Radfahrende sich durch die Reduzierung der innerorts zulässigen Geschwindigkeit von 50 Kilometern pro Stunde (km/h) auf 30 km/h erheblich verringern würden. Besonders die





noch Pet 1-19-12-9213-046846

Gefahr von Verkehrsunfällen mit schweren oder gar tödlichen Verletzungen lasse sich dadurch verringern. Das Leben sei besonders schützenswert.

Die Kraftfahrzeuge kämen wegen des Tempolimits von 30 km/h nur mit einem geringen Zeitnachteil am Ziel an. Ein Tempolimit von 30 km/h verbessere den Verkehrsfluss und reduziere die Belastungen für die Anwohner. Es sei zudem leichter, auf Kinder und andere nicht motorisierte Verkehrsteilnehmende Rücksicht zu nehmen. Ein Tempolimit von 30 km/h in geschlossenen Ortschaften mit hohem Verkehrsaufkommen von mehr als 8.000 Kraftfahrzeugen pro Tag (Kfz/24h) sowie auf Staatsstraßen ohne Fahrradweg, die durch geschlossene Ortschaften führen, sei sinnvoll, um den Schutz der anderen Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten. Konkret werde dies deutlich bei Gemeinden, die ein hohes Verkehrsaufkommen auf den Staatsstraßen hätten, ohne dass eine gesetzliche Grundlage seitens der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gegeben sei, um eine Tempoverringerung zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmenden fordern bzw. fördern zu können. Die Notwendigkeit eines generellen Tempolimits von 30 km/h werde am Beispiel der Gemeinde Berg in Bayern deutlich, durch die die Staatsstraße St2240 führt. Hier gebe es ein hohes Verkehrsaufkommen von 10.000 bis 12.000 Kfz/24h mit steigender Tendenz für die Zukunft. Damit erhöhe sich künftig auch das Unfallrisiko. Ein Tempolimit von 30 km/h sei aber nur vor Kindergärten oder Schulen erlaubt. Auch die Unfallgefahr für Fahrradfahrende sei sehr groß.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt einleitend fest, dass innerhalb geschlossener Ortschaften die Straßenverkehrsbehörden der Länder, die für die Durchführung der StVO allein zuständig sind, bereits nach heutiger Rechtslage umfangreiche Möglichkeiten haben, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu beschränken oder zu verbieten und den Verkehr umzuleiten. Grundsätzlich ist u.a. der Nachweis einer konkret vorliegenden besonderen Gefahrenlage zu erbringen (§ 45 Abs. 9 S. 3 StVO).





noch Pet 1-19-12-9213-046846

Eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit für die Straßenverkehrsbehörden besteht bei der Einrichtung von Tempo-30-Zonen. Dies gilt vor allem abseits der Hauptverkehrsstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und dort, wo mit einer hohen Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie vielen Überquerungen zu rechnen ist.

Seit 2016 besteht für die Straßenverkehrsbehörden ferner die Möglichkeit, auch auf Hauptverkehrsstraßen erleichtert Tempo 30 streckenbezogen im unmittelbaren Bereich vor bestimmten sozialen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheimen und Krankenhäusern) anzuordnen. Die Rechtsänderung dient dem Abbau bürokratischer Anordnungshürden und kommt besonders schützenswerten Personengruppen wie beispielsweise Kindern oder älteren Menschen zu Gute. Soweit der Petent daher seine Forderung mit dem Schutz dieser Personengruppen begründet, wird dieser Punkt bereits durch die heute geltenden Anordnungsgrundlagen adressiert.

Im Rahmen der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) haben die Länder darüber hinaus im Bundesratsverfahren die Einführung eines neuen § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 7 StVO beschlossen, der die Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 Hs. 2 StVO vom Grundsatz des Erfordernisses einer konkreten erheblichen Gefahrenlage ausnimmt.

Ergänzend teilt der Ausschuss hinsichtlich der Kontrollen zur Einhaltung der Geschwindigkeit in den Tempo 30-Zonen mit, dass aufgrund der in Art. 83 und 84 GG festgelegten Kompetenzverteilung die Überwachung der StVO und die Ahndung von Verstößen in die Zuständigkeit der Länder fällt. Diese nehmen die Aufgabe als eigene Angelegenheit wahr. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal oder technischen Hilfsmitteln sie Überwachungsmaßnahmen durchführen.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Bundesregierung beabsichtigt, das Straßenverkehrsgesetz und die StVO so anzupassen, dass neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen weitergehende Entscheidungsspielräume zu eröffnen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen und den



noch Pet 1-19-12-9213-046846

Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es darum geht, den Kommunen mehr Handlungsspielräume bei der Festsetzung der lokalen Regelgeschwindigkeit zu eröffnen und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.